



**Flurbereinigungsverfahren: „Recknitz II“, Az.: 30a/5433.5-113-72-0006
Bodenordnungsverfahren „Kritzkow“, Az.: 30a/5433.3-2-53-0086**

Gemeinde: Stadt Laage

Landkreis: Rostock

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss zur Änderung des Flurbereinigungsgebietes bzw. des Bodenordnungsgebietes

Im Flurbereinigungsverfahren „Recknitz II“ und im Bodenordnungsverfahren „Kritzkow“, Landkreis Rostock ergeht gemäß § 8 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546) mit späteren Änderungen folgender Beschluss:

Ia. Ausschluss

Das Bodenordnungsgebiet „Kritzkow“ wird durch Ausschluss der folgenden Flächen geändert:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Laage	Levkendorf	2	286, 287, 295

Ib. Zuziehung

Das Flurbereinigungsgebiet „Recknitz II“ wird durch Zuziehung der folgenden Flächen geändert:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt- Laage	Kronskamp	1	367, 400, 413, 414/1, 414/2, 415, 416, 417, 418

Hausanschriften:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Tel.: 0381/331-670 Fax: 0381/331-67799

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Schloßplatz 6, 18246 Bützow
Sprechzeiten:
Dienstag und Donnerstag
09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Laage	Levkendorf	2	246/1, 253/1, 286, 287, 295
Stadt Laage	Liessow	1	270/3
Stadt Laage	Subzin	1	180/1, 180/2, 135/2, 136
Stadt Laage	Laage	16	21, 22/3

Aus dem Bodenordnungsverfahren „Kritzkow“ werden ca. 5 ha ausgeschlossen.
Das Verfahren umfasst nunmehr ca. 1.271 ha.

Zum Flurbereinigungsverfahren „Recknitz II“ werden ca. 43 ha zugezogen. Das Verfahren umfasst nunmehr ca. 796 ha.

Die hinzugezogenen bzw. ausgeschlossenen Verfahrensgebiete sind auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch unterschiedliche Schraffierung und Umrandung gekennzeichnet.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

II.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens:

„Recknitz II“ mit Sitz in Laage.

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet.

Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

III.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und Ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3 müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, andernfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die im § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr.5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

V.

Begründung

Die Zuziehung erfolgt aus Gründen der Verbesserung der Agrarstruktur und zur Durchführung von investiven Maßnahmen innerhalb des Verfahrensgebietes.

Im Zuge der vermessungstechnischen Festlegung des Verfahrensumringes in Abhängigkeit der vorhandenen Topografie wurde die Zuziehung weiterer Flurstücke bzw. der Ausschluss eines Flurstücks notwendig.

Die Zuziehung der Flurstücke in der Gemarkung Krons Kamp soll die Neuordnung der Arbeits- und Produktionsbedingung unter neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermöglichen.

Auf den Flurstücken in der Gemarkung Laage sollen die Eigentums- und Rechtsverhältnisse geklärt werden.

Berichtigungshinweis:

Im Anordnungsbeschluss „Recknitz II“ vom 06. Juni 2012 wurde das Flurstück 28, Flur 2, Gemarkung Levkendorf aufgeführt. Dieses Flurstück ist im Bodenordnungsverfahren „Kritzkow“ untergegangen und kann daher auch nicht mehr dem Flurbereinigungsverfahren „Recknitz II“ unterliegen.

Auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters wurden die am Flurbereinigungsverfahren „Recknitz II“ beteiligten Flurstücke zur Erstellung des Anordnungsbeschlusses ermittelt. Zu diesem Zeitpunkt waren die Ergebnisse des Bodenordnungsverfahrens „Kritzkow“ noch nicht im Liegenschaftskataster eingearbeitet (Ausführungsanordnung vom 30.08.2012), so dass das Flurstück 28 noch im Anordnungsbeschluss aufgeführt wurde.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

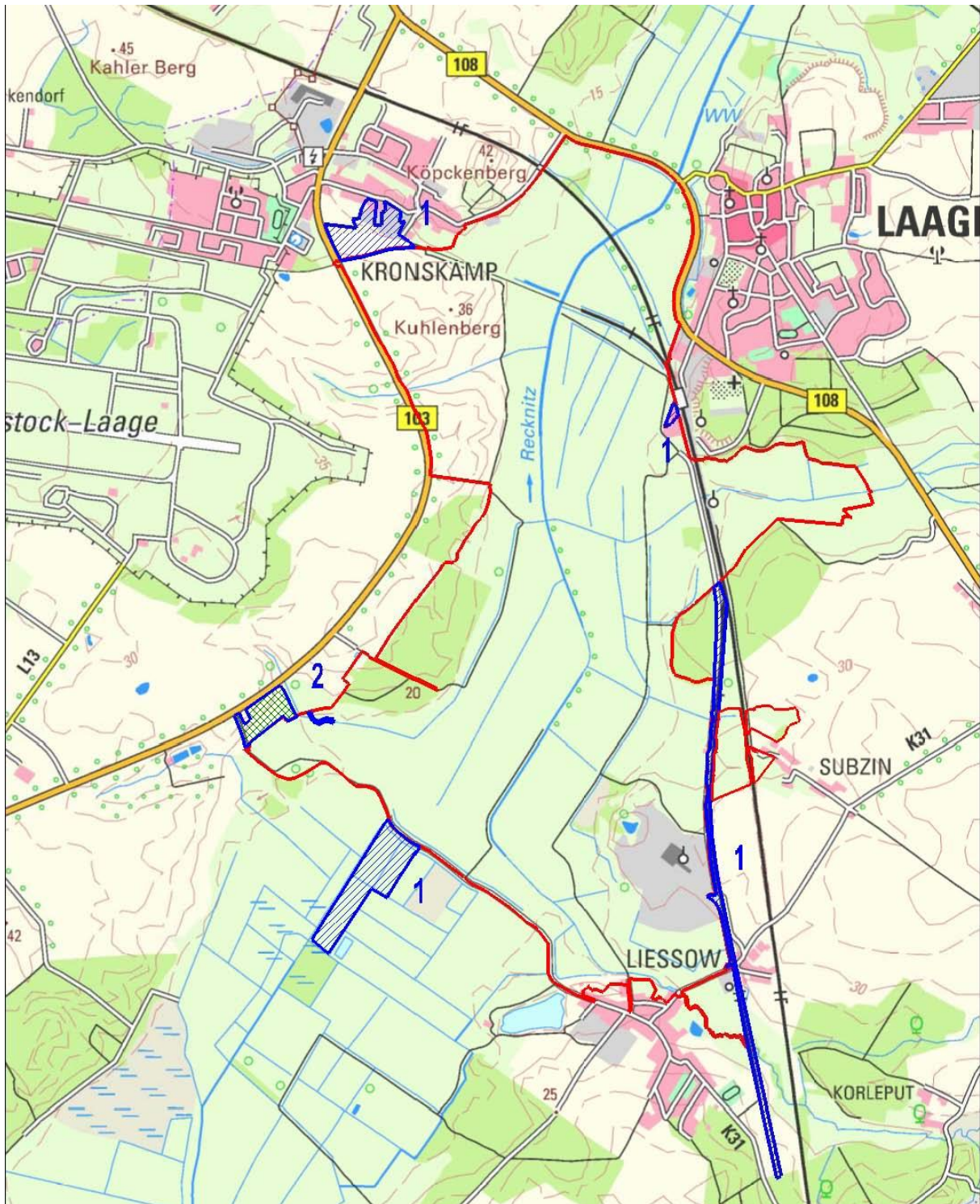
Gegen diesen Beschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch in der Dienststelle Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow zur Niederschrift eingelegt werden

Bützow, den 6. November 2014

Im Auftrag


Antje Adjinski





Gebietskarte

Flurbereinigerungsverfahren „Recknitz II“

Landkreis: Rostock

Gemeinde: Stadt Laage

Gemarkungen: Krons-kamp, Levkendorf, Subzin, Liessow, Laage

Legende

Verfahrensgebiet



Zuziehungsgebiet (1)



Ausschluss- und Zuziehungsgebiet (2)



Maßstab ca. 1 : 70.000

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg